

Nachtragsvereinbarung
zum Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
(VEP) Nr. 6
„Photovoltaikanlage Bahnlinie Neumünster-Heide/Lohweg“
der Gemeinde Wasbek vom 10.06.2021/27.05.2021*

zwischen

1. **der Gemeinde Wasbek**

vertreten durch **Herrn** Bürgermeister Rohloff
c/o Stadt Neumünster
FD Stadtplanung und -entwicklung
Brachenfelder Straße 1-3
24354 Neumünster

- im Folgenden als „**Gemeinde**“ bezeichnet -

und

2. **der PLAN 8 GmbH**

vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Dirk Jesaitis
Gerichtstraße 3
24340 Eckernförde

- im Folgenden als „**Vorhabenträgerin**“ bezeichnet -

**(per E-Mail wurde am 27.05.2021 eine nachträgliche Vereinbarung zum § 4(1) und § 2(4) wie folgt getroffen: Die Sicherheitsleistung in § 4 (1) zur ersatzlosen Aufhebung der Bauleitpläne in Höhe von 12.000,00 € zzgl. Mwst. zu Gunsten der Gemeinde sowie die Sicherheitsleistung für die Rückbauverpflichtung in § 2 (4) kann auch als selbstschuldnerische Bürgschaft geleistet werden. Hierbei werden bei der Hinterlegung die Bürgschaft für die Aufhebung der Bauleitpläne und die Bürgschaft für den Rückbau gesondert ausgewiesen. (Die Bürgschaften wurden bereits hinterlegt.)*

I.

Vorbemerkung

Die Gemeinde Wasbek hat mit der Vorhabenträgerin am ~~unter dem 27.05./10.06.2021~~ einen Durchführungsvertrag über die Entwicklung und Errichtung einer 750 kW Photovoltaikanlage-Freiflächenanlage im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 in der Gemeinde Wasbek „Photovoltaikanlage an der Bahnlinie Neumünster-Heide, nördlich des Lohweges“ (VEP Nr. 6) geschlossen (nachfolgend „Durchführungsvertrag“ genannt). Im Vertrag wurden unter anderem ~~und~~ die Durchführung der Erschließung des Vertragsgebietes sowie die in diesem Zusammenhang zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen ~~geschlossen~~ vereinbart. Der mittlerweile rechtskräftige VEP Nr. 6 „Photovoltaikanlage Bahnlinie Neumünster-Heide/Lohweg“ setzt als Art der baulichen Nutzung ein „Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik“ fest. Der Bebauungsplan lässt in seinem Geltungsbereich im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zu, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Durchführungsvertrag an die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH ("SWN") zu veräußern. Die SWN beabsichtigt ihrerseits eine Erhöhung der Leistungskapazität der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage von 750 kWp auf ca. 1.2400 kWp, über den im Durchführungsvertrag bisher festgelegten Wert hinaus. Die Gemeinde ist mit dem diesem geplanten Wechsel der Vertragsparteien sowie der Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Photovoltaikanlagen auf ca. 1.4200 kWp einverstanden.

Dieses vorausgeschickt, treffen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung:

II.

Nachtragsvereinbarung zum Durchführungsvertrag

§ 1

Änderung des Durchführungsvertrags

1. Satz 1 der Präambel des Durchführungsvertrags wird wie folgt neu gefasst:

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt auf Flächen in der Gemeinde Wasbek, die zwischen der Bahnlinie Neumünster-Heide und dem Lohweg liegen, auf einer Fläche von ca. 1,2 ha eine Photovoltaikanlage mit einer Leistungsfähigkeit von ca. 1.4200 kWp zzgl. ca. 0,6 ha für Splitterflächen und Zuwegungen zu errichten und betreiben.

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 des Durchführungsvertrags wird wie folgt neu gefasst:

Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Entwicklung und Errichtung einer 1.4200 kWp Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 1,2 ha zzgl. ca. 0,6 ha für Splitterflächen und Zuwegungen in der Gemeinde Wasbek an der Bahnlinie Neumünster-Heide, nördlich des Lohweges und die Durchführung der Erschließung des Vertragsgebiets sowie die in diesem Zusammenhang zu leistenden Ausgleichsmaßnahmen.

3. § 1 Abs. 3 des Durchführungsvertrags wird wie folgt neu gefasst:

Das Vorhaben betrifft die Errichtung und den Betrieb einer großflächigen Photovoltaikanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 1.2400 kWp auf einer Fläche von ca. 1,2 ha eine Photovoltaikanlage zzgl. ca. 0,6 ha für Splitterflächen und Zuwegungen, für die im Flächennutzungsplan ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und § 11 BauNVO planungsrechtlich vorbereitet und durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 gern. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB einschließlich der erforderlichen Verkehrsflächen zur Erschließung des Gebietes sowie der Ausgleichsmaßnahmen für den durch das Vorhaben verursachten Eingriff in Boden, Natur und Landschaft verbindlich festgesetzt wird (nachfolgend Vorhaben genannt).

4. § 8 des Durchführungsvertrags wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Gemeinde ist bekannt, dass die Vorhabenträgerin beabsichtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zum Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage an die SWN Stadtwerke Neumünster GmbH zu übertragen. Die Vorhabenträgerin ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag mit Zustimmung der Gemeinde auf Dritte, insbesondere auf eine Betriebsgesellschaft, zu übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Dritte die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag bietet. Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind etwaigen Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe aufzuerlegen, diese in Fällen von weiteren Rechtsnachfolgern entsprechend weiterzugeben.

(2) ~~Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erfolgt durch einseitige schriftliche Erklärung der Vorhabenträgerin und des erwerbenden Dritten – etwa der SWN Stadtwerke Neumünster GmbH – gegenüber der Gemeinde. Die Übertragung wird mit Zugang der schriftlichen Erklärung bei der Gemeinde wirksam.~~ Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem

Vertrag erfolgt, nachdem von dem Nachfolger oder der Nachfolgerin gewährleistet wird vertraglich zugesichert hat, die Pflichten aus diesem Vertrag nachweislich zu erfüllen übernehmen und die Gemeinde auf schriftlichen Antrag der Vorhabenträgerin dem Wechsel zugestimmt hat.

- (3) Die Parteien verpflichten sich, in einem schriftformkonformen Nachtrag zu diesem Vertrag festzuhalten, dass die ordnungsgemäße Übertragung aller Verpflichtungen und Vereinbarungen aus dem Durchführungsvertrag im Sinne der vorstehenden Ziffern stattgefunden hat.
- (4) Mit dem Eintritt des Dritten scheidet die derzeitige Vorhabenträgerin aus diesem Vertrag aus und kann keinerlei Rechte mehr aus diesem Vertragsverhältnis herleiten.

§ 4

Schlussbestimmungen

Die Abreden der Parteien zum Durchführungsvertrag sind in dieser Nachtragsvereinbarung sowie in dem in Bezug genommenen Durchführungsvertrag selbst vollständig niedergelegt. Zusatzvereinbarungen oder sonstige Nebenabreden in jedweder Form zu dieser schriftlichen Urkunde bestehen zwischen den Parteien nicht. Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen des in der Präambel genannten Durchführungsvertrags.

**** Die Unterschriften folgen auf der nächsten Seite. ****

Unterschriften

Gemeinde (Gemeinde Wasbek)

_____, den _____

(Karl-Heinz Rohloff)

Vorhabenträgerin (PLAN 8 GmbH)

_____, den _____

(Dirk Jesaitis)

ENTWURF